



GEMEINDE
BIETIGHEIM
... daheim in Baden

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alter Ortskern“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches /BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim am 17. Juli 2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Alter Ortskern“ beschlossen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhalt

§ 1	Festlegung des Sanierungsgebietes	3
§ 2	Verfahren	3
§ 3	Inkrafttreten	3

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Das im beigefügten Lageplan abgegrenzte Gebiet „Alter Ortskern“ wird zur Behebung städtebaulicher Missstände, zu deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, als förmliches Sanierungsgebiet „Alter Ortskern“ festgelegt.

(2) Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Absatz 3 im Einfachen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden gemäß § 142 Abs. 4 keine Anwendung. Die §§ 144 ff BauGB werden nicht ausgeschlossen.

(2) Die Frist innerhalb derer die Sanierungsmaßnahme abgewickelt werden soll endet am 30.04.2027.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim, 19.07.2018

Constantin Braun
Bürgermeister